

7. 1. Wem stehen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse eines zwangsversteigerten Landguts zu, die zur Zeit der Beschlagnahme noch mit dem Boden verbunden, zur Zeit der Versteigerung aber abgeerntet waren und bis zum Zuschlag unberäuñert auf dem Grundstück verblieben sind?

2. Kann im Fall einer gleichzeitig mit der Zwangsversteigerung angeordneten Zwangsverwaltung der Zwangsverwalter noch nach der Erteilung des Zuschlags solche Früchte veräuñern? Hat der Ersteher Anspruch auf den Erlös aus einem solchen Verkauf, wenn er zur Deckung von Zwangsverwaltungsvorschüssen an einen betreibenden Gläubiger ausgezahlt wurde?

RWG. §§ 20 ffg., §§ 55, 90, 146 ffg. BGB. §§ 242, 826.

V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1933 i. S. D. Bank (Bekl.)
w. Sparkasse Dr. (Kl.). V 179/33.

- I. Landgericht Frankfurt a. D.
II. Kammergericht Berlin.

Auf dem Rittergut B. haftete für die Beklagte unter Abt. III Nr. 25 des Grundbuchs eine Grundschuld von 60000 RM. mit dem Range nach der für die Klägerin daselbst unter Nr. 26 eingetragenen Hypothek von 37500 RM. Auf Antrag der Beklagten wurde durch Beschlüsse des Amtsgerichts Keppen vom 7. April 1931 sowohl die Zwangsverwaltung wie die Zwangsversteigerung des Ritterguts angeordnet. Die Klägerin trat beiden Verfahren bei. Der zunächst auf den 26. Juni 1931 angesetzte Versteigerungstermin wurde auf Antrag beider Parteien aufgehoben. Dies soll geschehen sein, weil die Beklagte auf eine günstige Verkaufsgelegenheit gehofft habe. Vorauf ging ein Briefwechsel der Parteien vom 18. und 22. Juni 1931, worin die Klägerin u. a. schrieb: „Bei Verwertung der Ernte und Verrechnung der bisher verauslagten Zwangsverwaltungskosten werden gleichzeitig die rückständigen Zinsen der der D.-Bank vorgehenden Gläubiger beglichen“, und die Beklagte antwortete: „Weiterhin vereinbarten wir, daß aus der eingehenden Ernte neben den Zwangsverwaltungskosten auch die rückständigen Zinsen an die ersten und zweiten Hypothekengläubiger bezahlt werden sollen“. Die Beklagte hatte rund 42000 RM. Kosten der Zwangsverwaltung verauslagt und rechnete auf noch weitere 8000 RM. von ihr vorzuschießender Kosten. Am 21. August 1931 meldete sie ihre Forderung in der Zwangsversteigerungssache an, darunter 50000 RM. Zwangsverwaltungskosten. Bei der Versteigerung am 24. August 1931 blieb die Klägerin mit einem Bargebot von 128200 RM. Meistbietende. In das geringste Gebot waren die von der Beklagten angemeldeten 50000 RM. Zwangsverwaltungskosten mit aufgenommen worden. Am 25. September 1931 erhielt die Klägerin den Zuschlag. Durch Beschluß von demselben Tage wurde die Zwangsverwaltung mit Rücksicht auf diesen Zuschlag aufgehoben. Die Früchte des Guts, welche zur Zeit der Beschlagnahme noch mit dem Boden verbunden standen, waren zur Zeit der Versteigerung größtenteils geerntet; ein kleinerer Teil folgte in der Zeit zwischen Versteigerung und Zuschlag. Jedenfalls befand sich aber zur Zeit des Zuschlags

noch die gesamte bis dahin gewonnene Ernte unveräußert auf dem Gut. Am 4. September 1931 hatte das Amtsgericht den Zwangsverwalter angewiesen, die zum Verkauf verfügbare Ernte sofort zu veräußern und den Erlös zur Rückzahlung der von der Beklagten geleisteten Vorschüsse zu verwenden. Die Erinnerung der Klägerin hiergegen wurde durch Beschluß vom 25. September 1931 zurückgewiesen. Das Landgericht hob diesen Beschluß auf Beschwerde der Klägerin am 3. Oktober 1931 auf. Auf weitere Beschwerde der Beklagten stellte aber das Kammergericht am 6. Februar 1932 den Beschluß des Amtsgerichts mit der Maßgabe wieder her, daß der Zwangsverwalter angewiesen wurde, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Gutes zu veräußern, welche nicht zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sein würden. Darauf verkaufte der Zwangsverwalter die Ernte, soweit sie nicht noch als Saatgut gebraucht wurde. Den Erlös von 50670 RM. zahlte er der Beklagten zur Deckung ihrer Vorschüsse aus. Am 24. Mai 1932 fand der Verteilungstermin in der Zwangsversteigerungssache statt. Die Beklagte hielt, weil aus dem Ernteverkauf befriedigt, ihre in das geringste Gebot aufgenommene Anmeldung von 50000 RM. Zwangsverwaltungskosten nicht aufrecht. So kam es, daß ihr vom Barerlös noch 50000 RM. auf ihre der Hypothek der Klägerin nachfolgende Grundschuld Nr. 25 zugeteilt wurden. Da die Klägerin gegen diese Zuteilung Widerspruch erhob und Zahlung insoweit verweigerte, beschloß das Amtsgericht, daß der Beklagten für den Fall der Erfolglosigkeit des Widerspruches eine Forderung von 50000 RM. gegen die Klägerin übertragen werde.

Mit der im Juni 1932 erhobenen Klage beantragte nunmehr die Klägerin, ihren im Zwangsversteigerungsverfahren erhobenen Widerspruch für begründet zu erklären; hilfsweise bat sie, festzustellen, daß die Beklagte aus ihrem Ansat in Höhe von 50000 RM. keine Rechte gegen sie geltend machen dürfe. Die Klage wurde wie folgt begründet: Zwischen den Parteien sei vereinbart gewesen, daß die Beklagte die Zwangsverwaltungskosten nicht im Versteigerungsverfahren geltend machen dürfe. Zu deren Deckung habe in erster Linie die anfallende Ernte verwandt werden sollen. Nur unter dieser Voraussetzung habe sie (Klägerin) auf Bitte der Beklagten in eine Verlegung des auf den 26. Juni 1931 bestimmten Ver-

steigerungstermins gewilligt. Dementgegen habe die Beklagte aber doch die Zwangsverwaltungskosten im Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet und dadurch ein Gebot der Klägerin veranlaßt, das um 50000 RM. höher gewesen sei, als es ohne diese Anmeldung der Fall gewesen wäre. Denn sie (Klägerin) habe ihre eigene Hypothek ausbieten, nicht aber noch in die Grundschuld der Beklagten hineinbieten wollen. Auf diese Weise sei ihr durch vertragswidriges Verhalten der Beklagten ein Schaden von 50000 RM. entstanden. Nachdem dann die Versteigerung vor Verkauf der Ernte stattgefunden habe und diese durch den Zuschlag Eigentum der Klägerin geworden sei, habe auch der Zwangsverwalter durch die Veräußerung unberechtigt über Eigentum der Klägerin verfügt. Daher müsse die Beklagte das durch den Verkauf Erlangte, das ihr der Verwalter ausgehändigt habe, herausgeben. Mit der so entweder auf Verpflichtung zum Schadenersatz oder auf ungerechtfertigte Bereicherung zu gründenden Forderung rechne sie, Klägerin, gegen die der Beklagten aus der Versteigerung zustehende Forderung auf. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, stellte die Klägerin im zweiten Rechtszug folgende Anträge:

1. ihren Widerspruch für berechtigt zu erklären;
2. die Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlagsbeschluß und aus der der Beklagten übertragenen Forderung für unzulässig zu erklären;
3. festzustellen, daß die Beklagte aus dieser Forderung und dem ihr zugrunde liegenden Anfaß keine Rechte gegen die Klägerin herleiten könne.

Das Kammergericht hielt die Abweisung der Anträge unter Nr. 1 und 2 aufrecht. Dem zu 3. gestellten Feststellungsbegehren gab es statt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht hält das Feststellungsbegehren der Klägerin für berechtigt: Im Zwangsversteigerungsverfahren sei die Forderung gegen die Klägerin der Beklagten als Hebung aus dem Versteigerungserlös auf ihre in Abt. III des Grundbuchs unter Nr. 25 eingetragen gewesene Grundschuld mit Recht nach § 118 B.G. zugeteilt worden; demgemäß sei der von der Klägerin im Verteilungstermin erhobene Widerspruch zwar unbegründet, aber die

der Beklagten zugeteilte Forderung sei durch Aufrechnung mit einer Gegenforderung der Klägerin getilgt. Der Berufungsrichter erachtet eine solche Gegenforderung der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung für begründet. Deswegen läßt er die daneben zur Rechtfertigung einer Schadensersatzforderung aus vertragswidrigem Verhalten der Beklagten vorgetragene Tatsachen ungeprüft. Zur Bereicherungsforderung führt das Kammergericht aus: Da die hier in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung noch nicht vom Boden getrennt gewesen seien, so hätten sie als wesentliche Bestandteile des Grundstücks der Beschlagnahme unterliegen. Darin sei, obwohl die Früchte inzwischen abgeerntet seien, bis zur Erteilung des Zuschlags keine Änderung eingetreten, weil bis dahin von der Möglichkeit, innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über die Erzeugnisse zu verfügen, kein Gebrauch gemacht worden sei. Hierauf sei auch die gleichzeitig mit der Zwangsversteigerung angeordnete Zwangsverwaltung ohne Einfluß gewesen. Denn ein Zurücktreten der Versteigerungsbeschlagnahme hinter die Verwaltungsbeschlagnahme sei aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Die Ernte würde von jener frei geworden sein, falls der Zwangsverwalter bis zum Zuschlag, wenn auch vielleicht erst zwischen Versteigerung und Zuschlag, über sie verfügt hätte. Das aber sei nicht geschehen. Die Verfügung des Verwalters nach dem Zuschlag sei unberechtigt gewesen, wogegen es auch nichts besage, daß der Verkauf auf gerichtliche Anordnung geschehen sei. Den Erlös müsse die Beklagte der Klägerin gemäß §§ 816, 822 BGB. erstatten. Durch Aufrechnung mit diesem Bereicherungsanspruch sei die der Beklagten gegen die Klägerin als Erbsitzerin übertragene Forderung getilgt.

Die Revision wendet sich hiergegen mit folgenden Ausführungen: Das Berufungsurteil setze sich nicht mit der Frage auseinander, ob die Erzeugnisse, wenn sie vor der Versteigerung vom Boden getrennt wurden, noch der Zwangsversteigerungsbeschlagnahme unterworfen blieben. Da die Versteigerungsmasse zwischen Beschlagnahme und Versteigerung Veränderungen erfahren könne, so müsse auch berücksichtigt werden, daß durch die Trennung eine wesentliche Voraussetzung der Beschlagnahmewirkung, die Verbindung mit dem Boden, entfalle. Aber auch bei der Verneinung solchen Freiwerdens

der Früchte von der Zwangsversteigerungsbeschlagnahme durch Trennung vom Boden, würden sie doch nach der Ansicht des Kammergerichts dem Ersteher entzogen durch eine für zulässig erachtete Veräußerung und Entfernung in der Zeit zwischen Versteigerung und Zuschlag. Davon ausgehend müsse man, jedenfalls bei Bestehen einer Zwangsverwaltungsbeschlagnahme neben der Zwangsversteigerungsbeschlagnahme, der Verfügungsbefugnis des Zwangsverwalters alle Früchte unterwerfen, die bis zum Zuschlag geerntet seien. Denn anderenfalls sei der Umfang der dem Ersteher zufließenden Masse abhängig von dem zufälligen Umstande, wie lange der Zuschlag nach der Versteigerung hinausgeschoben werde, und ob in der Zwischenzeit eine Veräußerung der Erzeugnisse stattfinde. Das aber würde eine starke Unsicherheit in der Rechtstellung des Erstehers ergeben, die sein Gebot ungünstig beeinflussen müsse. Um ein für die Gläubiger möglichst günstiges Ergebnis zu erzielen, sei es notwendig, einen sicheren Rechtsboden für die Verwertung des Schuldnervermögens zu schaffen, indem man dem Zwangsverwalter die Verfügung über alle bis zum Zuschlag geernteten Früchte gebe. Aber auch wenn man mit dem Kammergericht die Ernte als mit dem Zuschlag dem Ersteher zugefallen ansehen wolle, so habe doch der Zwangsverwalter bei der Veräußerung nicht unberechtigt, sondern als dazu durch den Beschluß des Kammergerichts vom 6. Februar 1932 ermächtigt verfügt. Schließlich könne nicht von einer unentgeltlichen Zuwendung des Ernteerlöses an die Beklagte die Rede sein; denn diese habe Befriedigung wegen ihrer Verwaltungsvorschüsse beanspruchen können.

Ob schon der Rechtsauffassung des Kammergerichts nicht überall beizutreten ist, so kann doch die Revision im Endergebnis keinen Erfolg haben.

1. Der Streit der Parteien betrifft in erster Linie das rechtliche Schicksal der Gutsfrüchte, die zur Zeit der Versteigerungsbeschlagnahme noch mit dem Boden verbunden waren und deswegen von ihr erfasst wurden (§§ 20, 21 ZVG.), die dann größtenteils bis zum Tage der Versteigerung — 24. August 1931 —, teilweise auch erst in der Zeit zwischen Versteigerung und Zuschlag — 25. September 1931 — abgeerntet wurden, sich aber zur Zeit des Zuschlags noch im vollen Umfang unveräußert auf dem Gute befanden. Daß die Klägerin mit dem Zuschlage das Eigentum an dem Teil der Früchte

erlangt hat, der als zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich, sogen. Saatgut, Grundstückszubehör war (§ 98 Nr. 2 ZOB., § 21 ZVG.), bezweifelt auch die Beklagte nicht. Sie macht der Klägerin jedoch den übrigen Erntebestand (die Verkaufsernte) streitig, den der Zwangsverwalter im Frühjahr 1932 auf gerichtliche Anordnung verkauft hat. Der Standpunkt der Klägerin, daß sie auch diesen Teil der Früchte durch den Zuschlag zu Eigentum erworben habe, ist jedoch richtig.

Durch den Zuschlag erwirbt der Ersteher mit dem Grundstück zugleich die Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat (§ 90 Abs. 2 ZVG.). Die Versteigerung erstreckt sich auf alle Gegenstände, deren Beschlagnahme zur Zeit der Versteigerung noch wirksam ist (§ 55 Abs. 1 ZVG.). Nach diesen klaren Gesetzesbestimmungen ist für den Umfang der durch den Zuschlag in das Eigentum des Erstherrn tretenden Zwangsversteigerungsmasse die Sachlage zur Zeit der Versteigerung, und nicht die zur Zeit des Zuschlags, maßgebend. Eine Ausnahme hiervon, die ein Freiwerden solcher Gegenstände von der Beschlagnahme und der Versteigerungswirkung noch zwischen Versteigerung und dem etwa weiter hinauszugeschobenen Zuschlagstermine zuließe, findet sich nicht im Gesetz. In dieser Zwischenzeit kann also auch der Schuldner nicht mehr durch eine Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft die Versteigerungsmasse beeinflussen, wie das vor der Versteigerung nach § 23 ZVG. zulässig ist. Deswegen ist für die Prüfung der Frage, ob geerntete Früchte von der Versteigerung umfaßt sind, von vornherein nicht, wie es das Berufungsgericht tut, auf den Zeitpunkt des Zuschlags, sondern auf den der Versteigerung abzustellen. Daraus ergibt sich schon hier zu Gunsten der Klägerin, daß jedenfalls der Teil der Früchte, welcher zur Zeit der Versteigerung noch mit dem Boden verbunden, daher Grundstücksbestandteil war und dann in der Zwischenzeit bis zum Zuschlag geerntet worden ist, trotz der Überntung mit dem Zuschlag ihr Eigentum geworden ist.

Es fragt sich weiter, ob das gleiche gilt für diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die sich — als Bodenbestandteile von der Beschlagnahme erfaßt — zur Zeit der Versteigerung abgeerntet auf dem Gut befanden, aber nicht als Saatgut Grundstückszubehör waren. Nach § 55 Abs. 1 ZVG. hängt das von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob sich zur Zeit der Versteigerung die Beschlag-

nahme noch auf diese Früchte erstreckte. Das ist aus den nachfolgenden Erwägungen zu bejahen:

Die zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Stalm stehenden Früchte werden als wesentliche Bestandteile des Grundstücks schon nach der Grundregel des § 20 BZG. von der Verstrickung ergriffen. Der § 21 gibt für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Einschränkung der in § 20 Abs. 2 enthaltenen Regelung, wonach sich die Beschlagnahme auch auf alle Gegenstände erstreckt, welche der hypothekarischen Haftung unterliegen. Diese Erzeugnisse sollen nach § 21 Abs. 1 der Beschlagnahme nur soweit verfallen, als sie noch mit dem Boden verbunden oder Grundstückszubehör sind. Zufolge dieser Einschränkung unterliegen der Beschlagnahme nicht die auf dem Grundstück befindlichen abgeernteten Früchte, soweit sie nicht Zubehör sind, obwohl sie nach den §§ 1120, 1121 BGB. bis zur Veräußerung und Entfernung vom Grundstück unter die Hypothekenhaftung fallen. Dem Schuldner sollen die zur Zeit der Beschlagnahme geernteten Früchte, soweit sie nicht Zubehör sind, zur freien Verfügung überlassen bleiben, auch wenn sie sich noch auf dem Grundstück befinden. Die Festlegung dieser Vergünstigung für den Schuldner ist der Zweck des § 21 Abs. 1 (Mot. z. Entw. von 1889 S. 135; Denkschrift z. Entw. von 1896 S. 39). Dabei ist aber der Grundsatz aufrechterhalten, daß die zur Zeit der Beschlagnahme noch mit dem Boden verbundenen Erzeugnisse mitbeschlagnahmt und damit der freien Verfügung des Schuldners entzogen werden. Es fragt sich, ob diese Rechtslage und die sich daraus ergebende Verfügungsbeschränkung des Schuldners durch die Trennung der Früchte vom Boden, die Überleitung, eine Änderung erfahren. Die Früchte sind nunmehr aus Grundstücksbestandteilen zu beweglichen Sachen geworden. Wäre das die Lage im Zeitpunkt der Versteigerungsbeschlagnahme gewesen, so wären zwar die Erzeugnisse, soweit nicht nach § 98 Nr. 2 BGB. Zubehör, von der Beschlagnahme frei geblieben. Aber im Gesetz ist nirgends vorgeschrieben, daß die einmal bewirkte Verstrickung ende, sobald die Voraussetzungen ihrer Begründung fortfallen. Das geht insbesondere nicht aus der Fassung oder dem Sinne des § 21 Abs. 1 BZG. hervor. Dessen Zweck war, wie gesagt, den Schuldner zu schonen hinsichtlich der zur Zeit der Beschlagnahme bereits geernteten Früchte. Über die nachher zu beweglichen Sachen werdenden Erzeugnisse bestimmt § 23 Abs. 1

Satz 2 BZG., daß der Schuldner darüber innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft wirksam verfügen kann. Tut er das, so endet die Beschlagnahmewirkung für diese Sachen. Gerade angesichts dieser ausdrücklichen Regelung des Freiwerdens kann aber § 21 Wb. 1 nicht so ausgelegt werden, daß die einmal verhängte Beschlagnahme auch dann ende, wenn eine ursprünglich vorhandene Voraussetzung ihrer Begründung später entfällt. Nirgends ist das Wirksambleiben der Beschlagnahme an die Fortdauer der Voraussetzungen ihres Eintritts geknüpft. Durch die Beschlagnahme ist die Rechtslage der Verstrickung hinsichtlich der damals noch auf dem Palm stehenden Früchte geschaffen worden. Diese verändert sich nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, wozu die Werntung der Früchte und damit ihr Selbständigwerden als bewegliche Sachen nicht gehört.

Derartige ist auch nicht aus dem Zweck der Beschlagnahme zu entnehmen. Dieser geht dahin, die Grundstücksmasse für die Befriedigung des Gläubigers sicherzustellen und allen Einwendungen zu entziehen, soweit sie nicht im Gesetz besonders gestattet werden (vgl. Mot. 1889 S. 133ffg.; Denkschrift 1896 S. 39). Dabei ist es ein wesentliches Erfordernis der Rechtssicherheit, daß bei der Versteigerung klar zu ersehen ist, welche Gegenstände sie ergreift. Nur so kann der Bieter sein abzugebendes Gebot berechnen und sind langwierige Auseinandersetzungsstreitigkeiten zu vermeiden. Sicherheit in der Beziehung kommt auch dem Versteigerungsergebnis und damit den Belangen der Gläubiger zugute. Die zur Versteigerung kommende Grundstücksmasse entspricht nicht immer der ursprünglichen Beschlagnahme. Vielmehr können, worauf die Worte „noch wirksam“ in § 55 BZG. besonders hinweisen, in der Zwischenzeit Veränderungen eintreten, so durch Untergang von Sachen, durch Freiwerden infolge zulässiger Verfügungen des Schuldners und durch Hinzutreten von Zubehör. Wichtig aber ist, daß im Zeitpunkt der Versteigerung volle Klarheit besteht. Dieses Ziel wird hinsichtlich der im Laufe der Beschlagnahmezeit geernteten Erzeugnisse am besten dann erreicht, wenn der gesamte auf dem Grundstück befindliche Vorrat, über den der Schuldner noch nicht zulässig verfügt hat, der Versteigerung unterliegt, ohne daß hier noch eine Unterscheidung gemacht werden muß zwischen Ernte, die Zubehör, und solcher, die zum Verkauf verfügbar ist. Allerdings hängt dann der Umfang der Versteigerungsmasse unter Umständen vom Zufall, nämlich

davon ab, ob der Schuldner über die Ernte bis dahin bereits zulässig verfügt hat oder nicht. Dies muß hingenommen werden, wie es ja auch vom Zufall abhängen kann, ob der Versteigerungstermin kurz vor der Ernte oder erst später und nach deren zulässiger Verwertung stattfindet. Jedenfalls gebietet der Zweck der §§ 20 bis 23 und des § 55 ZPO. nicht, geerntete Früchte allein durch die Tatsache der Aberntung von der Beschlagnahme freierwerden zu lassen; dafür läßt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nichts entnehmen.

Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß die Beschlagnahmemasse in der Zeit bis zur Versteigerung Veränderungen erfahren kann, wurde schon erwähnt. Er rechtfertigt aber nicht, Veränderungen da eintreten zu lassen, wo sich ein Grund dafür weder aus der Fassung noch aus dem Zweck des Gesetzes ergibt. Die Einwendungen der Revision, daß der Bieter über den endgültigen Bestand der Versteigerungsmasse durchaus im unklaren sei, wenn man mit dem Kammergericht Verfügungen des Schuldners oder des Zwangsverwalters noch in der Zeit zwischen Versteigerung und Zuschlag zulasse, aber auch nur solchen Verfügungen die Wirkung einer Befreiung der Ernte aus der Beschlagnahme beilege, sind an sich richtig. Sie sind aber gegenstandslos bei der oben begründeten Annahme, daß der Zeitpunkt der Versteigerung, und nicht der des Zuschlags, der Stichtag für den Umfang der dem Erststeher zukommenden Versteigerungsmasse ist.

Die eben behandelte Frage ist, soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich entschieden. Im Schrifttum stehen auf dem hier vertretenen Standpunkt, daß die Aberntung kein Freiwerden der als mit dem Boden verbunden beschlagnahmten Früchte bewirke, Reinhard-Müller ZPO. 3. und 4. Aufl. § 20 Erl. IV 4, § 21 Erl. I, § 55 Erl. III 1, § 56 Erl. IV 1; Jäckel-Gütthe ZPO. 6. Aufl. § 56 II Anm. 5 S. 276, Brand-Baur Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen in der gerichtlichen Praxis S. 171 und Rnauff in DRZ. 1933 S. 50. Dagegen sind von der Pfordten ZPO. §§ 20, 21 Erl. 4c, Fischer-Schäfer ZPO. 2. Aufl. § 21 Erl. 7a, 8 und Steiner ZPO. 4. Aufl. § 21 Erl. B c der Ansicht, aus § 21 ergebe sich, daß Erzeugnisse des Grundstücks, welche, als mit dem Boden verbunden, beschlagnahmt sind, aus der Verstrickung frei würden, wenn sie vom Boden getrennt werden. Dieser von den genannten Schriftstellern

nicht näher begründeten Ansicht kann indessen aus den entwickelten Gründen nicht zugestimmt werden.

Es fragt sich, ob sich dies Ergebnis dadurch ändert, daß mit dem Zwangsversteigerungsverfahren gleichzeitig eine Zwangsverwaltung angeordnet worden war. Das ist jedoch mit dem Kammergericht zu verneinen. Die beiden Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung gehen selbständig nebeneinander her. Die Zwangsverwaltungsbeschlagnahme geht insofern über die Versteigerungsbeschlagnahme hinaus, als von jener auch die zur Zeit der Beschlagnahme geernteten Grundstückserzeugnisse ergriffen werden (§ 148 ZVG.). Dem Schuldner wird jedes Verfügungsrecht, auch ein solches innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entzogen. Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse stehen allein dem Zwangsverwalter zu. Hat der Verwalter vor dem Versteigerungstermin über die Ernte — abgesehen von den zur Fortführung der Wirtschaft nötigen Teilen — verfügt, so ist dies auch in Ansehung der Versteigerungsbeschlagnahme und Versteigerungsmasse wirksam. Dann ist die Ernte aus der Verstrickung gelöst und kommt deshalb auch nicht mehr zur Versteigerung. Hat aber bis zum Versteigerungstermin keine Verwertung durch den Verwalter stattgefunden, so geht das Eigentum an der ganzen bei der Versteigerung noch auf dem Grundstück vorhandenen Ernte, wie oben ausgeführt, nach §§ 55, 90, 20, 21 ZVG. mit dem Zuschlag auf den Ersteher über. Dann ist sie für irgendeine fernere Maßnahme des Verwalters ebensowenig vorhanden wie das dem Ersteher zugeschlagene Grundstück.

2. Im vorliegenden Fall waren die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Versteigerungsbeschlagnahme am 7. April 1931 noch mit dem Boden verbunden und am Tage der Versteigerung, dem 24. August 1931, teils noch nicht geerntet, also noch Grundstücksbestandteile, teils zwar geerntet, aber noch auf dem Gute vorhanden. Bei dieser Sachlage ist nach obigen Ausführungen dem Kammergericht darin zuzustimmen, daß die Klägerin mit dem Zuschlage das Eigentum an der gesamten Ernte erhalten hat, die dadurch von der Beschlagnahme sowohl im Zwangsversteigerungsverfahren wie im Zwangsverwaltungsverfahren frei geworden ist. Über diese der Klägerin gehörigen Sachen hat der Zwangsverwalter verfügt, als ständen sie im Eigentum des Schuldners. Die Erwerber sind

durch guten Glauben an dessen Eigentum geschützt. Der Zwangsverwalter war zu dieser Verfügung über Sachen, die nicht dem Schuldner gehörten, nicht berechtigt. Eine Befugnis dazu wurde auch nicht dadurch begründet, daß er bei der Veräußerung auf gerichtliche Anweisung durch die Beschlüsse vom 4. September 1931 und vom 6. Februar 1932 handelte. Diese Beschlüsse ergingen in Ausübung der dem Gericht obliegenden Aufsicht über die Tätigkeit des Verwalters (§ 153 ZVG.). Sie waren aber nicht dazu bestimmt und auch nicht imstande, Rechtskraft hinsichtlich des Eigentums an den Erntevorräten zwischen der Klägerin, dem Schuldner und der Beklagten zu schaffen. Sie ändern nichts daran, daß der Verwalter mit der Verfügung sachlich unberechtigt in fremdes Eigentum eingegriffen hat. Die dadurch entstandene ungerechtfertigte Bereicherung der Zwangsverwaltungsmasse ist durch die Auszahlung des Erlöses an die Beklagte weiter gegeben worden. Auf Grund dessen hält das Kammergericht diese nach § 822 BGB. für verpflichtet, das Empfangene an die Klägerin zurückzuzahlen, ohne indessen diese Annahme zu begründen. Wenn die Revision dagegen einwendet, die Auszahlung an die Beklagte sei nicht unentgeltlich, sondern zur Tilgung der bis dahin noch nicht beglichenen Zwangsverwaltungsvorschüsse geschehen, so ist dies nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Dies Bedenken kann aber auf sich beruhen, weil sich die Verpflichtung der Beklagten zur Auszahlung des Empfangenen an die Klägerin auch ohne Heranziehung der §§ 816, 822 BGB. aus anderen Gründen ergibt:

Die Beklagte hatte die Zwangsverwaltungsvorschüsse, deren Erstattung sie später aus dem Ernteerlös entgegengenommen hat, zur Zwangsversteigerung angemeldet. Daraufhin wurde dieser Posten von 50000 RM. als aus dem Vorerlös zu tilgen in das geringste Gebot aufgenommen. Das war nach § 10 Nr. 1 ZVG. nur unter der Voraussetzung berechtigt, daß es sich um eine Ausgabe handelte, die nicht in der Zwangsverwaltung aus den Nutzungen des Guts erstattet werden konnte. Die Beklagte stellte sich damit auf den Standpunkt, diese Kosten seien nicht aus der Zwangsverwaltungsmasse, sondern aus dem Versteigerungserlöse zu decken. Die Parteien hatten schon früher (vgl. Briefwechsel vom 18. und 22. Juni 1931) wegen der Regelung des Versteigerungsverfahrens in einem bestimmten Punkt — Verlegung des Termins vom 26. Juni 1931

— in Verhandlungen gestanden, wobei Deckung der von der Beklagten geleisteten Vorschüsse aus der Ernte vorgeesehen war. Nun aber paßte sich die Klägerin der neuen Stellungnahme der Beklagten an, daß die Vorschüsse, als nicht aus den Grundstücksnutzungen zu erstatten, in der Zwangsversteigerung zur Hebung kommen sollten. Sie widersprach nicht der Aufnahme dieses Ansatzes in das geringste Gebot. Durch dessen so bewirkte Erhöhung um 50000 RM. wurde sie aber genötigt, zur Ausbietung und damit Rettung ihrer eigenen Hypothek 50000 RM. mehr zu bieten, als notwendig gewesen wäre, wenn die Zwangsverwaltungsvorschüsse nicht im Versteigerungsverfahren zur Geltung gebracht worden wären. Mit dem Zuschlag an die Klägerin wurde dann die Lage geschaffen, daß die Beklagte für ihre Vorschüsse Deckung im Bargebot der Klägerin fand. Auch war bei richtiger Rechtsanschauung zu ersehen, daß die Ernte der Klägerin gebührte und für eine Tilgung der von der Beklagten geleisteten Vorschüsse nicht in Betracht kam, wodurch die Geltendmachung dieser Forderung im Versteigerungsverfahren nach § 10 Nr. 1 ZVG. gerechtfertigt war.

Mit der so entstandenen Lage ist der von der Beklagten erhobene Anspruch auf Bezahlung der Zwangsverwaltungsvorschüsse aus dem Ernteerlös nach Treu und Glauben nicht vereinbar. Schon das Verhalten der Beklagten in den Jahren 1931 und 1932 war in sich widerspruchsvoll: Nachdem sie die Erfassforderung für ihre Vorschüsse in der Zwangsversteigerung angemeldet hatte, als könnte sie aus der Zwangsverwaltungsmasse Erstattung nicht erlangen, und nachdem die Klägerin ihr Gebot auf dieser Grundlage abgegeben hatte, nahm sie doch in sachlichem Widerspruch zu dieser Anmeldung Zahlung vom Zwangsverwalter entgegen. Der daraus folgende Wegfall ihrer Vorschufforderung von 50000 RM. im Versteigerungsverfahren verschaffte ihr eine Teildeckung aus dem Bargebot für ihre der Hypothek der Klägerin nachstehende Grundschuld, die ihr sonst nicht zuteil geworden wäre. Das entspricht nicht dem Sinn des § 10 Nr. 1 ZVG. Keinesfalls aber würde es mit den Erfordernissen von Treu und Glauben vereinbar sein, vielmehr gegen das Anstandsgefühl des billig und gerecht denkenden Menschen verstoßen, wenn die Beklagte, nachdem sie zunächst die Klägerin veranlaßte, ihr Gebot in der Zwangsversteigerung unter Einrechnung der Vorschüsse der Beklagten von 50000 RM. abzugeben, jetzt

noch am Empfange dieser 50000 RM. aus der Hand des Zwangsverwalters festhalten wollte, nachdem nun klargestellt ist, daß diese Zahlung nur durch eine Verletzung des Eigentums der Klägerin ermöglicht worden ist. Das wäre eine unzulässige Rechtsausübung zum Schaden der Klägerin (§§ 242, 826 BGB.). Die Beklagte ist daher zur Herausgabe der Zahlung verpflichtet, die ihr der Zwangsverwalter auf Grund einer der wahren Rechtslage widersprechenden Verwertung des Eigentums der Klägerin geleistet hat. Mit hin ist der Klägerin hieraus eine Forderung von 50000 RM. gegen die Beklagte zuzubilligen. Diese hat sie zur Aufrechnung gegen die Forderung der Beklagten auf Zahlung des Steigpreises verwandt, welche dadurch getilgt ist.